

**Inkrafttreten neuer bautechnischer Bestimmungen**

Eine bautechnische Bestimmung gilt als eingeführt, wenn diese im jeweiligen Bundesland öffentlich als Technische Baubestimmung bekannt gemacht wurde.

Eine Bekanntgabe ist jedoch ein Verwaltungsakt, der nicht rückwirkend angewendet werden darf. Wird z. B. eine Baugenehmigung vor Bekanntgabe einer neuen bautechnischen Vorschrift erteilt, darf das entsprechende Vorhaben, wenn nicht einschneidend neue Erkenntnisse zu einer Gefahrenabwendung zwingen, noch nach der bisher gültigen Vorschrift abgewickelt werden.

Wird jedoch eine noch nicht eingeführte, aber im Weißdruck erscheinende DIN einem Vorhaben zugrunde gelegt, so ist der Anwender im Schadensfall gezwungen, den Nachweis zu erbringen, dass die angewandte Vorschrift den "anerkannten Regeln der Baukunst" entspricht. Bei einer eingeführten Vorschrift besteht dagegen bei einem Schadensfall die "gesetzliche Vermutung", dass es sich um eine anerkannte Regel handelt; der Anwender ist dann nicht mehr nachweispflichtig.